



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

- die Landkreise und kreisfreien Städte im Land
Brandenburg

- die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Verbandsgemeinden im Land Brandenburg

über

die Landrätinnen und Landräte als allgemeine untere Landesbehörden

nachrichtlich:

- alle Ressorts der Landesregierung

- Landkreistag Brandenburg

- Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Jäger

Gesch.Z.: 31-340-00

Hausruf: 0331 866-2384

Fax: 0331 293-788

Internet: <https://mik.brandenburg.de>

kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag

Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 13. Dezember 2023

Rundschreiben zum Verfahren bei der Prüfung von freiwilligen Gemeindestrukturänderungen im Land Brandenburg

Anwendungs- und Beteiligungshinweise

Vorbemerkung

Das Rundschreiben zum Verfahren bei der Prüfung von freiwilligen Gebietsänderungen im Land Brandenburg vom 7. Januar 2010 wird hiermit aufgehoben.

I. Freiwillige Strukturänderungen

Dieses Rundschreiben betrifft das Verfahren freiwilliger Strukturänderungen innerhalb des Landkreises gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Änderungen, Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Ämtern gemäß § 134 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie die Bildung, Änderungen oder Auflösung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung nach § 3 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes.



Freiwillige Strukturänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales. Voraussetzung für freiwillige Strukturänderungen ist immer das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohls.

Um ein gleichmäßiges Prüfungs- und Genehmigungsverfahren von Gebietsänderungsanträgen sicherzustellen, werden nachfolgende Hinweise gegeben:

1. Antragsvoraussetzungen

Voraussetzungen für einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu einer Gemeindestrukturänderung sind die Folgenden:

- Vorlage eines Gebietsänderungsvertragsentwurfs
- Beratung durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde

Folgende Hinweise sind darüber hinaus zu beachten:

- Für Strukturänderungen nach § 6 Absatz 3 und § 134 Absatz 1 BbgKVerf: Sofern mit dem Gebietsänderungsvertrag in einer Vereinbarung Regelungen zum Übergang der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens und der Schulden oder zum Nichtübergang getroffen werden, ist eine Vereinbarung beizufügen. Eine Auflistung von Vermögen und Schulden sollte beigefügt werden. Sofern keine Regelungen getroffen werden, greifen die gesetzlichen Regelungen gemäß § 85a BbgKVerf.
- Für Strukturänderungen nach § 3 Absatz 1 oder § 17 Absatz 1 VgMvG: Sofern mit dem Gebietsänderungsvertrag in einer Vereinbarung Regelungen zum Übergang der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens und der Schulden oder zum Nichtübergang getroffen werden, ist die Vereinbarung beizufügen. Eine Auflistung über das übergehende Vermögen und die übergehenden Schulden ist beizufügen. (vgl. § 8 des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes).

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis ist im Rahmen des Strukturänderungsverfahrens der Antrag zu einer Strukturänderung über die Landrätin oder den Landrat als allgemeine Untere Landesbehörde einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme an das Ministerium des Innern und für Kommunales weiterzuleiten.

2. Beteiligungsverfahren für beabsichtigte Strukturänderungen

Im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf die Genehmigung von beabsichtigten Strukturänderungen wird das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Stellen beteiligen:

- Ministerium der Justiz (Gerichtsorganisation)
- Ministerium der Finanzen und für Europa (Kommunaler Finanzausgleich, Organisation und Automation der Steuerverwaltung)
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Wohnen, Städtebaurecht, Raumentwicklung, Landesraumordnungspläne, Grundsatzangelegenheiten Verkehr)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Schulentwicklungsplanung, Kinder und Jugend)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gesundheitspolitik, gesundheitliche Versorgung, Krankenhäuser)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Flurbereinigung)
- Landesamt für Umwelt Brandenburg

Innerhalb des Ministerium des Innern und für Kommunales erfolgt eine Abstimmung zu den folgenden Fachthemen:

- Landesorganisation
- Amtliches Vermessungswesen
- Wahlrecht, Personenstandsrecht, amtliche Statistik
- Gräberstättenrecht
- Kommunales Haushaltsrecht, Finanzaufsicht
- Kommunalabgabenrecht, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde einsch. Eigenbetriebsrecht kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Brand- und Katastrophenschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei und Ordnungsrecht, Kriminalprävention

3. Information nach erfolgter Genehmigung einer Strukturänderung

In den Verteiler des Genehmigungsbescheids werden neben den unter 2. genannten Stellen zusätzlich folgende Stellen aufgenommen:

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Staatskanzlei
- jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft

II.

Genehmigungsverfahren für Grenzänderungen innerhalb eines Landkreises nach § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Landrätinnen und Landräte als untere Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, bei ihren Genehmigungen einen vergleichbaren Maßstab anzuwenden. Die Landrätin und der Landrat als Bündelungsbehörde hat beispielsweise zu prüfen, ob durch die Änderung der Gemeindegrenzen folgenden Interessen/Belange berührt werden:

- Einwohnerzahl und Leistungskraft der beteiligten Gemeinden
- geordnete Haushaltswirtschaft, die dauernde Leistungsfähigkeit und die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
- Auswirkungen von Eigentumsübertragungen
- Brandenburger EU-Förderkulisse
- Zuständigkeiten von Gerichten und Staatsanwaltschaften
- Zuständigkeiten der Finanzämter
- Bestimmung des örtlich zuständigen Richters in Verfahren vor den Amtsgerichten
- Übermittlung von Daten zwischen den Katasterämtern und Grundbuchabteilungen der Amtsgerichte
- gleichmäßige Auslastung der Justizbehörden unter Gewährleistung von Bürgernähe
- Anbindetatbestände von Gemeinde- und Kreisstraßen und deren Verkehrsbedeutung
- Kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung)
- Raumordnerische Steuerungsansätze für die Siedlungsentwicklung und den großflächigen Einzelhandel
- Schaffung einer einheitlichen Lebens- und Umweltqualität
- Abbau des Leistungs- und Ausstattungsgefälles zwischen Verdichtungsraum und dünn besiedelten Gebieten
- Wahrung der örtlichen Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner
- beabsichtigte oder vollzogene Gebietsänderungen gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz
- Fortführung oder Änderung von Schulen sowie die Schulentwicklungsplanung
- Standort einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber oder eines Übergangwohnheims für Spätaussiedler
- medizinische Versorgungsplanung
- Krankenhausplanung
- Regelungen zur Notdienstbereitschaft
- Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes

- Überwachungsbereiche für Überwachungsaufgaben nach dem Arzneimittelgesetz und dem Medizinproduktegesetz
- Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung der Kommunen
- immissionsschutzrechtliche Bewertung von Vorhaben und Projekten (vor allem in Verknüpfung mit Bauleitplanungen)
- Genehmigung von Industrieanlagen
- Zuständigkeitsbereiche der einzelnen sonstigen unteren Landesbehörden
- Belange der beteiligten Standesämter (deutlicher Rückgang oder deutliche Zunahme der Beurkundungszahlen)
- Auswirkung auf Wahlkreise
- Auswirkung auf bestehende interkommunale Kooperationen (z.B. Mitgliedschaft in Zweckverbänden, delegierende bzw. mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Kooperation nach dem GKGBbg oder anderen Vorschriften)
- Auswirkung auf Kommunalabgaben durch wesentliche Einnahmever-schiebungen oder unterschiedliche Abrechnungsgebiete, neue Abgabesätze und –modalitäten
- Auswirkungen auf die Aufgaben und Ertragslage der betroffenen kommunalen Unternehmen
- Folge für die Daseinsvorsorge (insb. Wasser, Abwasser, Abfall, ÖPNV, Fernwärme sowie die Sicherstellung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durch die kommunalen Gesundheitsämter und die Sicherstellung der stationären Verordnung für den Bereich der Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft)
- Statusfragen (z.B. Große kreisangehörige Stadt)
- Gewährleistung des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes (personelle und technische Ausstattung), Gefahrenabwehrbedarfsplan
- polizeiliche Organisation
- Prüfung der vergaberechtlichen Auswirkungen auf bestehende zivilrechtliche Verträge mit Dritten

Über die erteilte Genehmigung und die erfolgte öffentliche Bekanntmachung unter Angabe des Datums werden unverzüglich folgenden Stellen informiert:

- Ministerium des Innern und für Kommunales
(kommunalrecht@mik.brandenburg.de)
- Ministerium der Finanzen und für Europa
Referat 25 (kommunalerFinanzausgleich@mdfe.brandenburg.de)
Referat 32 (Abteilung-3@mdfe.brandenburg.de)
- Ministerium der Justiz (poststelle@mdj.brandenburg.de)
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Geoservice@statistik-bbb.de)

- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
(poststelle@geobasis-bb.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Unterbleiben der Meldung, Schlüsselzuweisungen für betroffene Gemeinden möglicherweise fehlerhaft ausgezahlt werden und kompliziert zurückgerechnet werden müssen.

III. Allgemeine Hinweise

1. Änderung von Straßennamen nach erfolgter Strukturänderung

Bei Struktur- und Grenzänderung nach § 6 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann es zur Folge haben, dass in den beteiligten Gemeinden Straßen aufgrund von Doppelungen umbenannt werden oder Ortsteile neu- oder umbenannt werden müssen. Hier ist die zuständige Katasterbehörde und der Fachbereich 2 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg über Änderungen bei Straßen- und/oder Ortsteilnamen zu informieren. Ebenfalls ist zu empfehlen, die Deutsche Post über Änderungen bei Straßen- und/oder Ortsteilnamen zu informieren. Gemeinden können hierzu formlos eine Meldung an folgende E-Mailadresse mit allen Änderungen senden:
datafactory@postdirekt.de.

2. Das für Finanzen zuständige Ressort hat folgende Hinweise gegeben:

2.1. Hinweise zu den Zuweisungen an Gemeinden bei unterjährigen Gebietsänderungen

§ 20 Satz 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) normiert den maßgeblichen Zeitpunkt des Gebietsstandes der Gemeinden und Gemeindeverbände. § 20 Satz 7 BbgFAG regelt, dass Gebietsänderungen die nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft treten, erstmalig bei den Zuweisungen des folgenden Ausgleichsjahres berücksichtigt werden. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Zuweisungen nach dem BbgFAG

Gemäß § 20 Satz 6 BbgFAG ist für die Zuweisungen nach dem BbgFAG der Gebietsstand am 1. Januar eines Ausgleichsjahres maßgebend. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Gebietsstand zu Beginn eines Ausgleichsjahres am kommunalen Finanzausgleich teilnehmen und daher die Einwohnerzahl des neuen Gebietsstandes der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Berechnung der Zuweisungen nach dem BbgFAG zugrunde zu legen ist. Die Regelung korrespondiert mit § 9 Absatz 1 Satz 2 Bbg-

FAG, wonach die Steuerkraftmesszahl zum Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine (bestandskräftige) Festsetzung im jeweiligen Ausgleichsjahr schon erfolgte oder noch erfolgen muss.

- Gemeindeanteil an der Einkommen- sowie Umsatzsteuer

Für den Gemeindeanteil der Einkommen- und Umsatzsteuer sind gemäß § 4 der Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung als auch § 5 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung in den Fällen kommunaler Neugliederungen die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden erst von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr an neu festzusetzen.

- Zuweisungen an die Gemeinden aus dem Familienleistungsausgleich

Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 17 Absatz 1 BbgFAG Zuweisungen, die gemäß § 17 Absatz 2 BbgFAG nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt werden. Dies hat zur Folge, dass die Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erst festgesetzt werden können, sofern die aktualisierten Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer durch das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung festgesetzt sind.

2.2. Hinweise der Steuerverwaltung

Gebietsänderungen können sich auch auf die Festsetzungen von Gewerbesteuer und Grundsteuermessbeträgen auswirken, insbesondere bei Gebietsänderungen unter Beibehaltung der bis zur Neugliederung geltenden Hebesätze zur Gewerbe- und Grundsteuer sowie einer unterjährigen Wirksamkeit von Gebietsänderungsvereinbarungen:

- Festsetzung und Zerlegung Gewerbesteuermessbetrag

Nach § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz - RealStÜG) obliegt die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer im Land Brandenburg den hebeberechtigten Gemeinden. Die Besteuerungsgrundlagen hierfür ermittelt das Finanzamt und stellt dabei auf den Erhebungszeitraum ab. Als Erhebungszeitraum definiert das Gewerbesteuergesetz (GewStG) das Kalenderjahr oder die Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht. Eine unterjährige Neugliederung von Gemeindegebieten wirkt damit nicht auf den in § 14 GewStG normierten Erhebungszeitraum. Der mit dem Inkrafttreten einer (unterjährigen) Gebietsänderung einhergehende Zu-

ständigkeitswechsel auf Ebene der heheberechtigten Gemeinde ist für die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrages unbeachtlich. Das GewStG sieht daher grundsätzlich keine Aufteilung und Zuordnung von Gewerbesteuermessbeträgen in Fällen kommunaler Gebietsänderungen vor.

Sofern ein Unternehmer vor der Neugliederung mehrere Betriebsstätten unterhält, ist nach § 16 Absatz 4 Satz 3 und 4 GewStG eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für dieses Unternehmen nach der Maßgabe der §§ 28-34 GewStG auch weiterhin für den im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Zeitraum entsprechend fortzuführen. An die Stelle mehrerer Gemeinden treten die Gebietsteile mit ihren verschiedenen Hebesätzen der (nunmehr selben) Gemeinde.

Dementsprechend wird im Zerlegungsbescheid der heheberechtigten Gemeinde der nunmehr eingegliederte Gebietsteil ausgewiesen, dem der anteilige Gewerbesteuermessbetrag zuzurechnen ist. Insoweit wird den Kommunen die Zuordnung zu dem entsprechenden Gebietsteil und damit die Anwendung des vertraglich weiter geltenden Hebesatzes erleichtert.

Dies bedarf allerdings der Mitwirkung der oder des (Gewerbe-)Steuerpflichtigen, indem sie oder er in der „Erklärung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages“ hinreichende Eintragungen vornimmt. Die amtlichen Erklärungsvordrucke für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages (GewSt 1 D, GewSt 1 DBS) geben der oder dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, bei Änderungen eines Gemeindegebietes die erforderlichen Angaben zu tätigen. Entsprechende Hinweise zu vorzunehmenden Eintragungen enthält beispielsweise die Anleitung zu dem Vordruck. Die Formulare stehen im ELSTER-Online-Portal zur Verfügung. Darüber hinaus könnten die Steuerpflichtigen mittels Merkblatt Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei amtsfreien Gemeinden; Vorgehen bei Eingemeindungen § 16 i. V. m. §§ 28 ff. GewStG informiert werden.

(Link zum Merkblatt: [Gewerbesteuer](#)).

Hat die Unternehmerin oder der Unternehmer nur eine Betriebsstätte in der Gemeinde, sind die Vorschriften für die Zerlegung i. S. d. §§ 28 ff. GewStG dagegen nicht anzuwenden. Eine zusätzliche Zerlegung oder anderweitige Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages durch die Finanzbehörden ist rechtlich - auch bei Gebietsänderungen von Kommunen - nicht vorgesehen. Deshalb halten auch die organisatorischen und automationstechnischen Abläufe in den Finanzämtern nicht die Möglichkeit vor, den festgesetzten (anteiligen) Gewerbesteuermessbetrag unmittelbar den eingegliederten Gemeindegebieten zuzuordnen und in den Mitteilungen über den Gewerbesteuermessbetrag entsprechend auszuweisen. Die Kommunen sind insoweit gehalten, in eigener Zuständigkeit eine Zuordnung zu den jeweiligen Gebietsteilen an Hand der postalischen Anschrift in den übersand-

ten Mitteilungen vorzunehmen und so eine zutreffende Anwendung der Hebesätze auf die Gewerbesteuermessbeträge sicherstellen.

Da die unterjährige Wirksamkeit einer Gebietsänderung die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge als solche nicht berührt, sollten die Kommunen eigenverantwortlich, durch bilaterale Regelungen — vornehmlich im Gebietsänderungsvertrag - auf die Vermeidung einer unterjährigen Wirksamkeit hinwirken.

- Feststellung der Einheitswerte und Festsetzung der Grundsteuermessbeträge

Im Rahmen der Feststellung der Einheitswerte und Festsetzung der Grundsteuermessbeträge ist nur zum geltenden Recht (bis zum 31.12.2024) eine (organisatorische) Unterstützung durch die Steuerverwaltung möglich. In den entsprechenden Mitteilungen wird die bisherige Kommune dann durch einen Eintrag der Steuerbehörde als Ortsteil ausgegeben. Ab dem 01.01.2025 ist auch hier aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der daraufhin geänderten organisatorischen und automationstechnischen Abläufe in den Finanzämtern eine Unterstützung der Kommunen zur zutreffenden Anwendung der Hebesätze zur Grundsteuer nicht mehr möglich.

Die Landrätinnen und Landräte werden in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden gebeten, den Inhalt dieses Rundschreibens auch den Ämtern, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden bekannt zu geben.

Im Auftrag

Lechleitner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.